

Zeitschrift: Schweizer Erziehungs-Rundschau : Organ für das öffentliche und private Bildungswesen der Schweiz = Revue suisse d'éducation : organe de l'enseignement et de l'éducation publics et privés en Suisse

Herausgeber: Verband Schweizerischer Privatschulen

Band: 17 (1944-1945)

Heft: 7

Rubrik: Schweizerische Umschau

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 15.03.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Die Eltern werden für „Schulschwänzen“ bestraft

Gegen Eltern, deren Kind die Schule nicht regelmäßig besucht, sehen die Schulordnungen der meisten Kantone Strafsanktionen vor, die entweder in Bußen, berechnet nach der Zahl der unentschuldigten Absenzen, oder sogar in Freiheitsstrafen bestehen, die seit Inkrafttreten des Schweizerischen Strafgesetzbuches allerdings nur noch als Arreststrafe ausgefällt werden können. Auf Grund der kantonalen Primarschulordnung hat nun der Präfekt einer freiburgischen Gemeinde den Vater eines 14jährigen Schülers mit 10 Tagen Gefängnis bestraft, weil der Knabe im Sommer 1942 die Schule nur ganz selten besuchte, im Verlaufe des Jahres 1943 dieselbe wiederum häufig geschwänzt hat, und vom November an überhaupt weggeblieben ist. Auf Einschreiten der Schulbehörden suchte der Vater sich damit zu entschuldigen, das Verhalten des Lehrers sei unkorrekt und daher am Wegbleiben des Schülers schuld gewesen. Er habe in einem Schreiben denselben als Lügner und Flegel hingestellt, und gedroht, dieses „phénomène“ durch den Gendarmen holen zu lassen, obwohl der Knabe krank und in ärztlicher Behandlung gewesen sei. Der Gendarm mußte dann auch tatsächlich unverrichteter Dinge wieder abziehen, weil der Vater vorgegab, der Knabe sei für längere Zeit unpäßlich. Nach der Strafsanktion des Präfekten reichte der Vater Rekurs ein, indem er geltend machte, der Knabe sei nun im Auslande bei Verwandten untergebracht und unterstünde daher weder den freiburgischen noch eidgenössischen Gesetzen, weshalb die verfügte Gefängnisstrafe aufzuheben sei. Der Staatsrat des Kantons Freiburg hat daraufhin die Gefängnisstrafe in eine Arreststrafe von 10 Tagen umgewandelt, um sie mit den geltenden eidgenössischen Vorschriften in Uebereinklang zu bringen, im übrigen aber die Beschwerde des Vaters abgewiesen. Das Bundesgericht hat den Entscheid und damit die Bestrafung des Vaters bestätigt, der in einem staatsrechtlichen Rekurs Willkür und Rechtsverweigerung geltend gemacht hatte. Die Be-

hauptungen des Vaters stellten sich auf Grund der Aktenlage als durchaus unhaltbar heraus, und falls er den Behörden Willkür vorwerfen wollte, so hätte er dies wenigstens glaubhaft machen, oder aber beweisen sollen.

In dieser Hinsicht mangelte es, so daß die Begründung des Rekurrenten zum mindesten ungenügend war. Es ging aber aus dem Schulzeugnis des Knaben hervor, daß die überaus zahlreichen und andauernden Absenzen völlig unentschuldigt und ungesetzlich gewesen waren, und der Vater hatte nicht einmal behauptet, daß dieselben ohne sein Wissen und gegen seinen Willen erfolgt seien. Selbst wenn das Benehmen des Lehrers dem Knaben gegenüber ein unkorrektes gewesen sein sollte (er soll ihn einmal geohrfeigt haben, was der Lehrer bestreitet, hingegen behauptet, der Knabe habe sich ihm gegenüber unanständig aufgeführt, ihn sogar gröblicherweise beschimpft), so berechnete das den Vater keineswegs, den Knaben einfach von der Schule fernzuhalten. In diesem Falle hätte der Vater unverzüglich bei der zuständigen Behörde gegen den Lehrer Klage einreichen sollen. Aber die Bestrafung war nicht willkürlich erfolgt, und es lag darin vor allem keine Willkür, wenn der Regierungsrat annahm, es könne den Aussagen des Vaters, der Knabe sei krank gewesen, kein Glauben geschenkt werden, weil er trotz Aufforderung durch das Schuldepartement den Knaben der angeordneten ärztlichen Untersuchung nicht unterziehen ließ, obwohl er gegen die Anordnung nichts eingewendet hatte. Die Unwahrscheinlichkeit der Erkrankung ging auch daraus hervor, daß der Vater beabsichtigte, den Knaben in eine von seinem Wohnort viel weiter entfernte Schule zu schicken. Zudem stellte sich die Behauptung, der Knabe halte sich im Ausland auf, als unwahr heraus, der Vater hatte sie nur aufgestellt, um sich den Straffolgen der kantonalen bzw. eidgenössischen Gesetze zu entziehen.

cave

Schweizerische Umschau

EIDGENOSSENSCHAFT

Das Dorf für die leidenden Kinder Europas in der Schweiz. Einem an der Bürgerstock-Konferenz gehaltenen Vortrag von Dr. E. Kull (Bern) Vizepräsident des Schweizer Verbandes Volksdienst, über die Zukunftsaufgaben des Verbandes entnehmen wir, daß der Volksdienst im Rahmen eben dieser Zukunftsaufgaben bereit sei, dem Projekt von Walter Robert Corti, in der Schweiz ein Dorf für die leidenden Kinder Europas zu schaffen, eine wirtschaftliche Grundlage zu geben. Der Volksdienst möchte für dieses Kinderdorf der Zukunft seine Baracken und aus seinen Reihen das zu ihrer Bewirtschaftung nötige qualifizierte Personal zur Verfügung stellen.

Dem Verband Volksdienst kann zu diesem Entschluß Dank und Anerkennung bekundet werden.

Schweizer. Arbeitsgemeinschaft der Jugendverbände. Vor kurzem ist der 10./11. Jahresbericht pro 1942/43 der „Schweiz. Arbeits-

gemeinschaft der Jugendverbände“ erschienen, der ein überaus anschauliches Bild nicht nur von der Tätigkeit der Zentralstelle, sondern auch von der intensiven und erfolgreichen Arbeit der angeschlossenen Jugendverbände bietet. Bekanntlich gehören dieser Vereinigung die maßgebenden Jugendorganisationen aller Richtungen mit zusammen über 200 000 Mitgliedern an. Besonders wertvoll ist dabei, daß man in echt schweizerischer Art über alles Trennende hinweg immer wieder das Gemeinsame sucht und sich auf sachlichem Boden auch stets findet. Wer über den neuesten Stand der schweizerischen Jugendarbeit orientiert sein will, lese diesen umfassenden Bericht. Interessenten erhalten ihn unentgeltlich bei der Geschäftsstelle, Stampfenbachstraße 12, Zürich.

3. Schweizer. Leiterkurs für Freizeitstuben. Der Freizeitstuben-Dienst Pro Juventute veranstaltet in Bern am 21. und 22. Oktober den 3. Leiterkurs für Freizeitstuben. Der Kurs bietet

deutschsprachigen Interessenten aus der ganzen Schweiz Gelegenheit, sich für die organisatorische und praktische Freizeitstüben-tätigkeit in Gemeinden, Jugendgruppen, Heimen und Anstalten usw. vorzubereiten und weiterzubilden.

Kursprogramme und Auskünfte sind beim Freizeitstüben-Dienst Pro Juventute, Zürich 1, Stampfenbachstraße 12, Tel. 26 17 47, erhältlich.

China gründet eine Schule für Hochbegabte. Unmittelbar vor den Toren von Tschungking, in dem Dörfchen Pei-Pei, ist auf Veranlassung des Unterrichtsministeriums eine Schule gegründet worden, zu der nur ausgewählte Kinder von hervorragender Intelligenz und Begabung Zutritt haben. Gleichzeitig können jeweils 150 Kinder unterrichtet werden, die aus Tausenden von Schülern in fünfzehn Provinzen des Landes auserlesen werden. Die Kinder, die intern untergebracht sind, haben weder für den Lebensunterhalt noch für den Unterricht zu bezahlen; das einzige „Entgelt“, das von ihnen verlangt wird, ist die Verpflichtung, daß jeder Schüler seinerseits unentgeltlich irgendeinem anderen, armen Kind Unterricht erteilt und es von seinem Wissen mit profitieren läßt. Die Bewohner der ländlichen Umgebung von Pei-Pei sind förmlich versessen auf den Unterricht durch die „kleinen Lehrer“, so daß das Wirken der Schule sich nach allen Seiten ausbreitet wie Wasserringe nach einem Steinwurf. Zwei Drittel der Lernzeit muß jeder Pei-Pei-Schüler dem allgemeinen Unterricht folgen, das restliche Drittel darf er auf das Erlernen derjenigen Gegenstände verwenden, für die er besonderes Interesse besitzt. Für jeden Schüler ist eine Fremdsprache obligatorisch, die er sich selber auswählen kann; in dieser Sprache wird er dann gründlich in die spezielle Literatur und Kulturgeschichte eingeführt. Am Ende des Schuljahres werden die 27 besten Schüler ausgesucht und mit speziellen Forschungsaufgaben betraut, die häufig längere Reisen notwendig machen; sämtliche Spesen werden ihnen vergütet.

KANTON AARGAU

Eine Stiftung für Jugendfeste und Schulreisen. Die Schweiz. Leinen-Industrie AG. in Niederlenz (Aargau) hat eine Stiftung von 30 000 Fr. gegründet, deren jährliche Zinsen für Jugendfeste und Schulreisen Verwendung finden sollen.

KANTON BASEL

Schulferien-Verlegung. Von verschiedenen Seiten wird die Anregung gemacht, daß in Zukunft der Hitze wegen die Sommerferien um einige Wochen verschoben werden. Ebenso wurde im Winter, wegen des Schneefalls, eine Verlegung der Winterferien beantragt. Wie wir erfahren, wurde von der Verkehrsdirektion Basel dem Herrn Vorsteher des Erziehungsdepartementes ein definitiver Vorschlag der Gesamtverschiebung aller Schulferien unterbreitet.

Ein Fall von grundsätzlicher Bedeutung. Eine im Basler Grossen Rat von liberaler Seite eingereichte Interpellation befasste sich mit dem Umstand, dass ein disziplinarisch bestraffter Gymnasiallehrer in den Erziehungsrat gewählt worden ist und fragt die Regierung an, welche Gründe zu der Disziplinar-massnahme geführt haben. In einer von der Partei der Arbeit eingebrachten Gegeninterpellation wurde die Re-

gierung ersucht, eine neue Untersuchung des Disziplinar-falles in die Wege zu leiten, da die Massnahme zu Unrecht verhängt worden sei. — In Beantwortung der beiden Interpellationen stellte Regierungsrat Dr. Miville fest, dass die Disziplinar-massnahme aus zwingenden Gründen vom Erziehungsrat gefällt werden musste. Ein Lehrer dürfe keine Darlehen von Eltern seiner Schüler annehmen, und ferner sei es mehr als bemüht, wenn ein Beamter die Steuern nicht zahle. Der betreffende Gymnasiallehrer hat inzwischen auf seine Wahl in den Erziehungsrat verzichtet.

Lehrerinnenaustausch zwischen Stadt und Land. Von einem interessanten Erlebnis berichten die beiden letzten Nummern der „Schweiz. Lehrerinnenzeitung“: Eine Lehrerin aus Wengen konnte (mit Einwilligung der beiden Erziehungsdirektoren) für sechs Monate mit einer Kollegin in Basel die Stelle tauschen. Beide geben anschaulich und aufschlussreich ihre Eindrücke wieder. Jede war in ihrer Art sehr glücklich über den Wechsel; ihre Erfahrungen sind pädagogisch und auch rein menschlich wertvoll. Das Leben ist in der Stadt sicher reicher, das Unterrichten auf dem Lande leichter, „viel freier, gemütvoller, natürlicher“, obschon manche Hilfsquellen fehlen. Die Bernerin fragt: „Würde sich nicht auf diesem Weg eine Tür öffnen zum besseren Verständnis zwischen Stadt und Land, ja sogar zwischen den Kantonen?“

(Diese Frage würde sich erweitern lassen: Wann wird es einmal möglich die Freizügigkeit der Lehrer für die ganze Schweiz herstellen und dadurch das gegenseitige Sichkennenlernen und der gegenseitige Lehreraustausch ermöglichen? Die Einrichtung, dass ein Lehrer über ein Dutzend kantonale Patente erlangen muss, um in der ganzen Schweiz wählbar zu sein, hätte man seinerzeit zugleich mit der Aufhebung des chinesischen Zopfes beseitigen dürfen. Die Red.)

KANTON BERN

Ein neues städtisches Ferienheim hat die Stadt Thun in einem früheren Hotel in Wengen durch zweckmäßigen Umbau eingerichtet, das rund sechzig minderbemittelten und erholungsbedürftigen Schulkindern Feriengelegenheit in dieser gesunden Höhenlage bieten wird.

KANTON SOLOTHURN

Stiftung einer Volkshochschule. Unter dem Namen „Volkshochschule des Kantons Solothurn“ wurde die Gründung einer Stiftung beschlossen, die auf politisch und konfessionell neutraler Grundlage die Förderung und Unterstützung von Volkshochschulkursen auf dem Gebiet des ganzen Kantons bezweckt. Die Leitung und Durchführung wurde einem Stiftungsrat übertragen, an dessen Spitze als Präsident Erziehungsdirektor Dr. Oskar Stampfli steht. Das kantonale Erziehungsdepartement hat vorläufig ein Stiftungskapital von Fr. 1000.— zur Verfügung gestellt. Die ersten Kurse sollen wenn möglich schon im kommenden Winter abgehalten werden.

KANTON ST. GALLEN

Starker Andrang zu den landwirtschaftlichen Schulen. Der Andrang von Schülern an den beiden kantonalen landwirtschaftlichen Schulen in Flawil und Rheineck ist in den letzten Jahren derart gestiegen, daß diese beiden Schulen den Anforderungen nicht mehr zu entspre-

chen vermögen. Es wurde deshalb im letzten Jahr vom Regierungsrat eine Filialschule in Flums eingerichtet. Nachdem dieses Jahr insgesamt 271 Anmeldungen eingingen, hat der Regierungsrat beschlossen, für den kommenden Winter auch in Kaltbrunn einen Filialbetrieb mit zwei Klassen zu schaffen, wofür zwei neue Lehrstellen zur freien Bewerbung ausgeschrieben werden. Es handelt sich um eine provisorische Regelung, durch die der künftige Ausbau des landwirtschaftlichen Bildungswesens nicht präjudiziert werden soll.

KANTON THURGAU

Gewerbeschulinspektorat. Nach der Wahl des früheren thurgauischen Gewerbeschulinspektors A. Fröhlich zum hauptamtlichen Gewerbelehrer in Luzern stellte sich die Frage, ob das Gewerbeschulinspektorat weiter in den Händen eines einzelnen Gewerbeschulinspektors verbleiben solle. Das Erziehungsdepartement hat nun eine Kommission für Gewerbeschulfragen eingesetzt, die unter dem Vorsitz des Departementschefs von Zeit zu Zeit die Gewerbeschulfragen behandeln soll. Die aus acht Mitgliedern bestehende Kommission setzt sich aus Vertretern der Gewerbeverbände, der gewerblichen Berufe und der Gewerbeschullehrer zusammen.

KANTON WAADT

Prof. Charles Gilliard † In seinem 66. Altersjahr starb in Lausanne der Historiker Charles Gilliard, Präsident der eidgenössischen Maturitätskommission. Gilliard war von 1911 bis 1928 Rektor des kantonalen Gymnasiums in Lausanne und von 1928 bis 1942 Professor für Schweizer Geschichte an der Universität Lausanne, der er 1940 bis 1942 als Rektor vorstand. Er war Präsident der Schweizerischen Historischen Gesellschaft und Verfasser zahlreicher geschichtlicher Werke, darunter einer Abhandlung über die Eroberung des Waadtlandes durch die Berner.

Réforme de l'instruction publique. M. Ed. Sillig, avocat à Vevey, a adressé au Grand Conseil une nouvelle pétition relative à la réforme de l'instruction publique.

En conclusion, cette pétition demande au Grand Conseil de dire: 1. que l'enseignement secondaire a pour but de donner aux enfants une culture générale par le développement harmonieux du caractère, de l'intelligence et du corps; 2. que l'on ne peut être immatriculé comme étudiant à l'Université qu'après avoir suivi des cours et subi avec succès des épreuves préparées par l'Université; et de décider; 3. la création d'une école pédagogique obligatoire pour tout candidat à l'enseignement secondaire; 4. la création d'un Conseil de l'instruction publique ayant pour mission de préciser le but des études primaires et secondaires (plan d'études), d'indiquer l'objet de l'enseignement (composition des programmes), d'inspecter les écoles, etc.

Kind hilft Kindern. In Vevey hat ein kleines Mädchen die hübsche Idee gehabt, seinerseits durch eine eigene Initiative sich an dem Hilfswerk für die kriegsgeschädigten Kinder zu beteiligen. Mit einigen seiner kleinen Kameradinnen veranstaltete es eine Ausstellung von Puppenkleidern, die einen derartigen Erfolg hatte dass ein Erlös von nahezu 1000 Franken erzielt werden konnte.

L'agymnastique rythmique à l'école. La commission de gestion invite la Municipalité de Lausanne à introduire progressivement la gymnastique rythmique dans les classes primaires.

KANTON ZÜRICH

Verkehrsunterricht in der Schule. Gemeinderat K. Hubert hat im Gemeinderat der Stadt Zürich anfangs Juli folgende Anregung eingereicht: „Der Stadtrat wird eingeladen, die Frage zu prüfen und darüber Bericht zu erstatten, ob nicht in den Lehrplan der Volksschule Verkehrsunterricht aufzunehmen sei, um die Schülerschaft über die Gefahren des Straßenverkehrs aufzuklären.“

Mit dieser Anregung soll die Eingabe der Kant. Straßenverkehrs-Liga Zürich an die kantonale Erziehungsdirektion auf städtischem Boden eine weitere Untermauerung erfahren. Es ist im Hinblick auf die zahlreichen Straßenverkehrsunfälle dringend zu wünschen, daß dem Vorschlag der Liga Folge gegeben und durch die Einführung des Verkehrsunterrichtes in der Schule den Bestrebungen für vermehrte Verkehrsdisziplin und Verkehrssicherheit nachhaltige Unterstützung zuteil wird.

Jugend von heute. Daß auch heute unsere Jugend das Herz noch am rechten Fleck hat, beweist die Tatsache, daß eine Zürcher Sekundarklasse an Stelle eines Ausfluges auf einem Bauerngut bei Lufingen 300 Zentner Kartoffeln aufblas. Diese Hilfe war dem Bauern doppelt willkommen, da die Arbeitskräfte zum Einbringen der Ernte fehlten. Die Schüler aber waren ob der vollbrachten Tat wirklich glücklich, durften sie doch einmal sinnvolle produktive Arbeit leisten.

Schulen und Betriebsbesichtigungen.

Im „Amtlichen Schulblatt des Kantons Zürich“ (Nr. 7 vom 1. Juli 1944) wird eine durch Erziehungsratsbeschluß vom 20. Juni 1944 angeordnete Preisaufgabe bekannt gemacht, welche die Anerkennung der wirtschaftlichen Kreise verdient. So gerne die meisten Betriebe ihre Tore öffnen, um jungen Leuten vor der Berufswahl und andern ernsthaften Lernbeflissenen unmittelbare Einblicke zu gewähren, so sehr sind auf der andern Seite die ungenügend vorbereiteten „Fabrik-Spaziergänge“ zu einer Plage geworden. Die Preisaufgabe hat folgenden Wortlaut:

Für die an öffentlichen Schulen des Kantons Zürich angestellten Volksschullehrer wird für die Schuljahre 1944/45 und 1945/46 im Sinne der §§ 35—39 des Reglementes für die Schulkapitel und die Schulsynode vom 19. September 1912 folgende Preisaufgabe gestellt:

„Besichtigungen von gewerblichen, landwirtschaftlichen und industriellen Betrieben. Vorbereitung, Durchführung und Auswertung: sprachlich, heimatkundlich und für die Berufswahl“.

Die Arbeit ist in einer von fremder Hand oder mit Schreibmaschine gefertigter Abschrift im Doppel einzureichen. Sie muß mit einem Denkspruch versehen sein und soll weder Name noch Wohnort des Verfassers tragen. Eine verschlossene Beilage, die denselben Denkspruch trägt, hat den Namen des Verfassers zu enthalten.

Die Lösungen sind bis spätestens 30. April 1946 der Erziehungsdirektion Zürich 1 einzureichen.